

Schutz der Einzelmeinung eines Journalisten und objektive Berichterstattung

Sachverhalt:

In einer Wahlsondersendung vom 10. November 1991 aus Anlaß der Wiener Landtagswahlen kam es zu einem Studiogespräch zwischen dem Journalisten Josef Broukal und dem Obmann der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Dr. Jörg Haider. Josef Broukal richtete an Dr. Haider u.a. folgende Fragen:

"Ihre Partei hat in diesem Wahlkampf vor allem mit der Ausländerfrage argumentiert, und sie hat Ausländer zum ersten Mal seit vielen Jahrzehnten in dieser Stadt zu so etwas wie Unpersonen gemacht. Kann man eigentlich sich mit einem solchen Wahlsieg ehrlichen Herzens einverstanden erklären?"

Nach einer Antwort Dr. Halders (u.a. "Das ist ja ein absoluter Unsinn was Sie hier verzapfen. ... Wir sind nicht ausländerfeindlich, aber wir sind inländerfreundlich, und das hat uns auch der Wähler honoriert, ...") stellte Josef Broukal fest:

"Vielleicht sollten Sie noch wissen: Ich gehe seit einem Jahr in einem Park im 6. Bezirk spazieren. Seit die Wahlkampagne begonnen hat, steht dort auf jeder Parkbank "Ausländer raus" und auf einigen das Hakenkreuz. Herzlichen Dank!"

In der tags darauf folgenden Nachrichtensendung "Zeit im Bild" um 19.30 brachte Josef Broukal folgende Erklärung:

"Als Nachkomme tschechischer Einwanderer, die vor 1914 in Wien als Arbeitskräfte und Mitbürger willkommen waren, empfinde ich die zunehmende Ablehnung von Ausländern sehr schmerzlich. Ich wollte aber weder Dr. Haider noch der FPÖ unterstellen, daß sie absichtlich die Ausländerfeindlichkeit fördern wollen."

Die FPÖ und Dr. Jörg Haider wandten sich mit einer Beschwerde gemäß § 27 (1) Z. 1 lit. a RundfunkG an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes. Die Kommission gab dieser Beschwerde mit Bescheid vom 3. Jänner 1992 nicht Folge. Die Kommission führte u.a. aus: Dem Gebot der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit der Rundfunkberichterstattung kommt in einzelnen Darbietungen unterschiedliches Gewicht zu. Es kommt darauf an, ob es sich um einen Fall bloßer Berichterstattung im engeren Sinn oder aber um ein Interview, also eine Sendeform, die aus kontroversieller Rede und Gegenrede besteht, handelt. Dabei muß die Rolle des Interviewers nicht auf die Beisteuerung neutraler Stichworte beschränkt sein, vielmehr sind ausgeprägte Standpunkte und provokant-kritische Stellungnahmen "unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen" (§ 2 RundfunkG) zulässig. Dabei ist zu beachten, daß die Freiheit der Meinungsäußerung des Interviewers (Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG) nicht nur als unproblematisch aufgenommene Meinungen schützt, sondern gerade auch Äußerungen, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dies umfaßt umso mehr auch Fragen und Behauptungen des Interviewers, die den Interviewten verletzen könnten.

Ein Journalist ist somit bei einem Interview nicht zur Unterdrückung der eigenen Meinung genötigt. Dies alles gilt insbesondere dann, wenn Interviews vor dem Hintergrund einer politischen Kontroverse im Zusammenhang mit einer Wahl stattfinden und wenn Gesprächspartner Politiker sind, bei denen die Grenzen der zulässigen Kritik weiter gezogen sind als bei Privatpersonen. Insbesondere muß ein Politiker, der es gewöhnt ist, selbst seine Gegner anzugreifen, heftigere Kritik aushalten als andere Personen (vgl. Urteil Lingens, A/103).

Die Länge des Interviews ist nicht entscheidend, vielmehr ist beachtlich, daß der Interviewte auf alle ihm gestellten Fragen bzw. alle Behauptungen unmittelbar und frei seine Gegenposition darlegen kann. Dies war hier der Fall. Die Fragen bzw. Vorhalte Josef Broukals standen zumindest in dessen subjektiver Meinung in unmittelbarem Zusammenhang mit der eben stattgefundenen Wahl. Daß hierbei die Ausländerfrage eine sehr große Rolle gespielt hat, ist bekannt. Die Frage nach der Betonung der Ausländerfrage durch die FPÖ war somit zweifellos objektiv indiziert. Daß in einem Park im 6. Wiener Gemeindebezirk die von Broukal geschilderten Parolen auf Parkbänken zu sehen waren, entspricht den Tatsachen. Es ist sohin zu prüfen, ob diese Fragestellung in der gegebenen Situation noch zulässig war.

Es ergibt sich aus der Stellungnahme des Journalisten sowie dem Verfahren vor der Kommission, daß der vorgebrachte Sachverhalt Josef Broukal aufgrund seiner Lebensgeschichte persönlich überaus emotionallisierte. Allfällige Zweifel wurden durch seine Erklärung am darauffolgenden Tag eindeutig ausgeräumt. Daß ein Interview Emotionen zeigt, ist grundsätzlich weder verboten noch unzulässig, da dies eine Diskussion beleben kann und dem Interviewten jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt bleibt, darauf unmittelbar zu antworten. Übrigens hat der Interviewpartner Dr. Haider ebenso emotionell geantwortet.

Somit stellen die Meinungsäußerungen des Journalisten in diesem Fall eine vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung umfaßte und daher gerade noch tolerierbare subjektive Einzelmeinung dar. Eine Verletzung des RundfunkG ist somit nicht vorgekommen.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführer erachten sich u.a. in ihren Rechten gemäß Art. 10 EMRK und Art. 7 (1) B-VG i.V.m. Art. 2 StGG verletzt.

Der VfGH führte unter anderem aus: Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Grundrechte sind eingeschränkt. So ermächtigt Art. 10 (2) EMRK den Gesetzgeber, die Ausübung der Rundfunkfreiheit bestimmten gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Aber freilich ist die Rundfunkfreiheit in dem durch das RundfunkG geschaffenen System nur dann gewährleistet, wenn die Möglichkeit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen angesichts der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme im Rahmen des ORF wirklich besteht (vgl. u.a. VfSlg 10.948/86 und 12.822/91).

Ein Bescheid verletzt das Grundrecht nach Art. 10 EMRK dann, wenn er ohne jede gesetzliche Grundlage erging oder auf einer verfassungswidrigen Norm beruht, oder wenn bei seiner Erlassung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage denkunmöglich angewendet, so etwa wenn dem Gesetz fälschlicherweise ein der Bundesverfassung widersprechender Inhalt unterstellt wurde (siehe VfSlg 9.909/83). Der Bescheid der Rundfunkkommission stützt sich auf das RundfunkG, dessen Verfassungsmäßigkeit an sich nicht im Zweifel steht. Folglich bleibt zu prüfen, ob die belangte Behörde eine denkunmögliche Gesetzeshandhabung zu verantworten hat.

Die Ausführungen der Rundfunkkommission stehen mit den logischen Denkgesetzen im Einklang und lassen auch keine willkürliche Gesetzesanwendung erkennen. Die Behörde ließ sich weder von subjektiven Momenten leiten noch unterließ sie es, in der Bescheidbegründung ihre von der Meinung der Beschwerdeführer abweichenden Erwägungen tatsächlicher und rechtlicher Art - fern von jeder Leichtfertigkeit - sehr ausführlich wiederzugeben. Dabei konnte die Kommission nach der Aktenlage im wesentlichen davon ausgehen, daß das Vorbringen des Journalisten im Verwaltungsverfahren den Tatsachen entsprochen hat.

Außer einem Verweis auf Programmrichtlinien des ORF, die bloß als interne Maßnahmen unternehmerischer Direktionsgewalt anzusehen sind, bringen die Beschwerdeführer nichts vor, was diese Bewertung des angefochtenen Bescheids erschüttern könnte.

Die Beschwerde ist aus diesen und anderen Gründen als unbegründet abzuweisen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)